

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/9561 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 12. November 2007
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Demokratischen Volksrepublik Algerien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuervermeidung
und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien abgebaut werden. Darüber hinaus soll ein Informationsaustausch und die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern entsprechend dem aktuellen OECD-Musterabkommen zwischen beiden Staaten eingeführt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 12. November 2007 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/
CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelungen des Abkommens führen teilweise zu Steuermindereinnahmen, aber auch zu Steuermehreinnahmen, die im Einzelnen nicht beziffert werden können. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese gegenseitig in etwa ausgleichen werden. Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich somit keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9561 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Juni 2008

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/9561** in seiner 169. Sitzung am 19. Juni 2008 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 25. Juni 2008 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In Algier wurde am 12. November 2007 das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das neue Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 33 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Die Bundesregierung erläutert, mit dem Abkommen werde geregelt, dass ein Besteuerungsrecht Algeriens gegenüber Gewinnen deutscher Unternehmen nur bestehe, soweit diese durch tatsächliche Tätigkeiten einer algerischen Betriebsstätte des Unternehmens dieser zuzurechnen sind (Artikel 7 des Abkommens in Verbindung mit Nr. 1 des Protokolls). Die Protokollregelung sei im Verhältnis zu Schwellen- bzw. Entwicklungsländern eine bedeutende Absicherung.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** heben hervor, dass bei den Verhandlungen zu dem Doppelbesteuerungsabkommen ein gutes Ergebnis, hinsichtlich des vereinbarten Informationsaustausches sogar ein sehr gutes Ergebnis, erzielt worden sei. Der in Artikel 26 des Abkommens geregelte umfassende Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden beider Länder entspreche dem neuesten OECD-Standard. Auf Bitten der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläutert die Bundesregierung hierzu, dass die OECD den weitgehenden Informationsaustausch als Folge der Globalisierung für notwendig hält. So dürfe hiernach kein Staat mehr insbesondere mit dem Hinweis auf ein nationales Bankgeheimnis Auskünfte verweigern. Auch der Verweis auf die Notwendigkeit der erbetenen Informationen für eigene steuerliche Zwecke als Voraussetzung für Auskünfte sei vor diesem Hintergrund nicht länger möglich. Es sei absehbar, dass Staaten, die zu den sog. Steueroasen zählten, Regelungen mit diesem Inhalt kaum zu vereinbaren bereit sein werden.

Des Weiteren erläutert die Bundesregierung, dass die Absenkung der Grenze für Schachtelbeteiligungen (Artikel 10) – das OECD-Musterabkommen sieht 25 Prozent vor – auf 10 Prozent der deutschen DBA-Politik entspreche.

Der Finanzausschuss hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Berlin, den 25. Juni 2008

Der Finanzausschuss

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter